



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Juni 1964

j Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 64	Vierte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Konzentrierter Güterumschlag —	425
25. 4. 64	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Behälter- und Palettenverkehr —	435
25. 4. 64	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —	436
25. 4. 64	Siebente Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —	446
25. 4. 64	Achte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr —	461
25. 4. 64	Anordnung Nr. 27 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	468
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	469

Vierte Durchführungsbestimmung
zur Transportverordnung.
— Konzentrierter Güterumschlag —

Vom 25. April 1964

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) und des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für das Zusammenwirken zwischen Eisenbahn und Umschlag- oder Trägerbetrieben

§ 1

(1) Der konzentrierte Güterumschlag bei der Ent- und Beladung von Güterwagen als eine Methode zur rationellsten Ausnutzung aller Transport- und Umschlagkapazitäten wird von Umschlag- und Trägerbetrieben übernommen.

(2) Umschlagbetriebe sind

- die Hafen- und Umschlagbetriebe,
- die volkseigenen und halbstaatlichen Speditionsbetriebe sowie die VEB Kraftverkehr mit Speditionsabteilungen, soweit diese Güterwagen für Transportbeteiligte ent- oder beladen,
- die kommunalen Ladebetriebe.

(3) Trägerbetriebe sind die Betriebe und Einrichtungen, die für mehrere Transportbeteiligte Güterwagen ent- oder beladen. Darunter fallen insbesondere Bäuerliche Handelsgenossenschaften als Trägerbetriebe der landwirtschaftlichen Ladegemeinschaften für die

• 3. DB (GBl. II 1961 Nr. 63 S. 41)»

landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter, Trägerbetriebe von Anschließerladegemeinschaften.

(4) Die Aufgabe der Umschlag- und Trägerbetriebe besteht in der Rationalisierung des Ladeprozesses durch

- konzentrierten Einsatz der bisher individuell genutzten Umschlagmechanismen und der für die An- und Abfuhr eingesetzten Transportmittel,
- Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Transportbeteiligten und den Verkehrsträgern bei der Ent- und Beladung im konzentrierten Güterumschlag,
- Ent- und Beladung der Güterwagen gemäß § 18 Abs. 5 der Transportverordnung,
- Entwicklung des vollmechanisierten Güterumschlages und ständige Vervollkommnung der Umschlagtechnologie mit dem Ziel der Senkung der Kosten und der Wagentumlaufzeiten.

§ 2

(1) Übernimmt ein Umschlag- oder Trägerbetrieb im Auftrag von Transportbeteiligten die Be- und Entladung von Güterwagen, so ist zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Umschlag- oder Trägerbetrieb der Ladevertrag I nach dem Muster gemäß Anlage 1 abzuschließen.

(2) Durch den Abschluß des Ladevertrages I übernimmt der Umschlag- oder Trägerbetrieb als Mitwirkender am Gütertransport gemäß § 1 Abs. 2 der Transportverordnung gegenüber der Eisenbahn die gesetzlichen und die im Empfängervertrag gemäß Anlage 3